

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

24. APRIL 1936 **NUMMER 17** **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

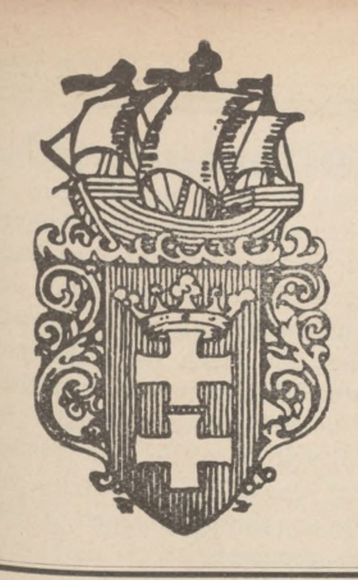
Die XV. Posener Messe

Organisationsfragen im Außenhandel Polens

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

24. APRIL 1936 **Nr. 17** **16. JAHRGANG**

Die XV. Posener Messe

Begünstigt durch die zentrale Lage und den vor einigen Jahren vorgenommenen großzügigen Ausbau hat die Posener Messe einen derartigen Aufschwung genommen, daß sie innerhalb des polnischen Ausstellungswesens die führende Stellung einnimmt und sich zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor herausgebildet hat.

Eine Messe ermöglicht am besten einen Vergleich über die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgruppen und trägt somit zu einer Leistungssteigerung bei. Wenn Danzig zu einem der besten Kunden Polens geworden ist, so ist dieser Umstand nicht allein der Qualitätssteigerung der polnischen Erzeugnisse, sondern auch zum großen Teil der Posener Messe zu verdanken, die wirksamer als Angebote und Reklamen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe vor Augen führen kann. Aus dem gleichen Grunde beteiligen sich auch gern die Danziger Produktionsfirmen an der Ausstellung, soweit ihre Erzeugnisse für den Absatz in Polen in Frage kommen. Besondere Beachtung sollten auch die Exportgesellschaften der Messe widmen, da sich hier eine günstige Gelegenheit bietet festzustellen, welche Waren für den Export geeignet sind.

So kann die Messe ein praktisches Instrument für die Festigung und den Ausbau unserer gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen sein. Enge wirtschaftliche Beziehungen, die beide Teile befriedigen, sind aber auch eine reale Grundlage für die Verständigung auf politischem Gebiet.

Hugo Schnee
Präsident der Industrie- und Handelskammer
und der
Kammer für Außenhandel zu Danzig.

Aehnlich wie das Deutsche Reich und auch andere Länder hat Polen in den ersten Jahren nach dem Kriege eine gewisse „Messeinflation" erlebt. An den verschiedensten Orten entstanden „Messen", „Schauen" und „Ausstellungen", von denen im Laufe der Jahre sich nur wenige, wie die Messen in Posen, Lemberg, Wilna und Kattowitz als lebensfähig erwiesen. In diesem Kampfe um die Gunst des Ausstellers und Besuchers ist es der Posener Messe, u. a. mitbegünstigt durch die Tatsache, daß in Posen als an dem einzigen vorbereiteten Platz 1929 anläßlich des zehnjährigen Bestehens des polnischen Staates die „Allgemeine Landesausstellung" veranstaltet wurde, gelungen, sich mit 48000 qm Ausstellungshallen und 80000 qm Freiflächen in Polen unstreitig an die erste Stelle zu setzen. Heute ist die Posener Messe, die im Laufe ihres Bestehens bisher 14 Internationale Ausstellungen, 4 Braugerste-Messen und 24 Wollmärkte veranstaltet hat, für Polen ungefähr das geworden, was die Leipziger Messe für das Deutsche Reich ist; in der internationalen Reihenfolge nimmt sie die 6. Stelle in der Welt, die 4. in Europa ein.

Die Gesundung des polnischen Messewesens bei gleichzeitigem Wachsen des Interesses des Auslandes für die polnischen Messen kommt in den letzten Jahren zum Ausdruck in den steigenden Zahlen der Besucher und der Aussteller aus dem In- und Auslande, den die 15. Lemberger Messe, die 6. Kattowitzer Messe, die Internationale Pelzmesse in Wilna, vor allem aber die 14. Posener Messe im Jahre 1935, aufzuweisen hatte. Die 14. Posener Messe, die vom 28. 4. bis 5. 5. 35 stattfand, wies z. B. 1331 Aussteller auf gegenüber 893 Ausstellern im Jahre 1934; hiervon entfielen auf ausländische Aussteller, ohne Danzig, allein 30,5 %. Die Posener Messe ist dabei

nicht bloße Schau, sondern entwickelt sich immer stärker auch zur Verkaufsmesse, wie die steigenden Umsatzziffern beweisen. Nachdem im Jahre 1927 Umsatzziffern von 70 Mill. Zł. erreicht wurden, wies das Jahr 1931 einen Rekordtiefstand mit nur 7 Mill. Zł. auf. Von nun aber geht es ständig aufwärts. Im Jahre 1935 wurden bereits wieder Umsätze in Höhe von 28,5 Mill. Zł. erzielt. Mit dazu beigetragen hat unstreitig die Tatsache, daß für die Posener Messe 1935 zwischen dem Deutschen Reich und Polen ein Sonderabkommen über Messekompensationsgeschäfte in Höhe von 5 Millionen Złoty abgeschlossen wurde und dieses Abkommen zu einem erheblichen Prozentsatz ausgenutzt worden ist. Ein ähnliches Abkommen ist auch für die diesjährige Messe abgeschlossen worden.

Wie schon gesagt, besitzt von den polnischen Messen die Posener Messe besondere internationale Bedeutung, während die übrigen Messen Polens sich im wesentlichen darauf beschränken, polnische Erzeugnisse auszustellen. Zwar stehen auch hier die Erzeugnisse des polnischen Gewerbefleißes an erster Stelle und bieten dem Besucher Gelegenheit, die von Jahr zu Jahr steigende Leistungsfähigkeit der polnischen Industrie zu beobachten. In diesem Jahre wird vor allem die „Allpolnische Handwerks-Messe", weiter die von dem Verband der polnischen Landwirtschaftskammer veranstaltete „Schau der polnischen Heimarbeit" und schließlich die Wegebau-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich lenken. Daneben wird die Posener Messe aber in steigendem Maße das Schaufenster, in dem die um den polnischen Markt ringenden Auslandsindustrien ihre Erzeugnisse dem polnischen Käufer zur Ansicht vorführen. Diese Entwicklung findet ihren Ausdruck in der Tatsache, daß die verschiedensten Länder dazu übergegangen sind, in geschlossenen Sonderschauen ihre Landeserzeugnisse in Posen vorzuführen. So werden mit Sonderschauen u. a. vertreten sein: das Deutsche Reich, Großbritannien, Frankreich, Schweden, Ungarn, Südslawien, Spanien, Portugal, Brasilien und Argentinien.

An einer der ersten Stellen steht hier voraussichtlich England, das seit längerer Zeit und auch mit gewissem Erfolg bestrebt ist, auf dem polnischen Markt Eingang für seine Erzeugnisse zu gewinnen. Sichtbarer Ausdruck wird die dicht neben der deutschen Schau in demselben Umfange (800 qm) errichtete Sammelausstellung Großbritanniens sein.

Eine besondere Bedeutung kommt der Posener Messe naturgemäß infolge ihrer geographischen Lage und der alten Beziehungen für die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Polen zu. Nach Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen diesen beiden Staaten kommt diese Tatsache im letzten Jahre zum Ausdruck u. a. in der großen Automobilausstellung der deutschen Industrie, vor allem aber in dem bereits erwähnten Kompensationsabkommen, dem es auch gelungen ist, es nicht nur bei bloßem Interesse des polnischen Käufers für die deutschen Sonderausstellungsobjekte bewenden zu lassen, sondern auch wirkliche Abschlüsse zu ermöglichen.

Nachdem das inzwischen verflossene Jahr eine weitere Besserung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Polen, vor allem aber das deutsch-polnische Wirtschafts- und Verrechnungsabkommen vom 4. 11. 1935 gebracht, wird die Posener Messe voraussichtlich dieses Interesse des Deutschen Reiches für die Messe bezw. für Polen überhaupt in noch verstärktem Maße zum Ausdruck bringen. Eine deutsche Sonderschau (800 qm), wiederum verbunden mit einer großen Automobilausstellung, werden dem inländischen Besucher die Erzeugnisse, die das Deutsche Reich Polen so gut wie kaum ein anderes Land zu liefern vermag, vor Augen führen. Nachdem die Zahl der reichsdeutschen Aussteller von nur 7 im Jahre 1933 im Jahre 1935 bereits auf 132 gestiegen ist, dürfte die diesjährige Messe eine weitere Steigerung bringen.

Das für die Messe abgeschlossene Sonderkompensationsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Polen über 1,2 Mill. RM wird, zumal in diesem Jahre erstmalig auf deutsche Waren die Vertragszölle zur Anwendung gelangen, die Möglichkeit bieten, die deutschen Erzeugnisse nicht nur zur Schau zu stellen, sondern hier auch zu verkaufen.

Nach allen bisher über die Gestaltung und Beschickung der Messe vorliegenden Nachrichten dürfte es, auch bei vorsichtigem Urteil, kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Bemühungen der polnischen Wirtschaft, insbesondere der Posener Messeleitung, nicht vergeblich sein werden und die XV. Posener Messe ein Erfolg werden wird.

Organisationsfragen im Außenhandel Polens

Von Dr. J. Chrzan, Danzig.

(Fortsetzung.)

Im Gegensatz zu der danziger und der polnischen Ueberseehandelsgesellschaft, die sich beide mit dem Export, und zwar im Interesse ihrer Aktionäre besonders mit dem Kompensationsexport zur Erwirkung der Einfuhr von Kaffee und Kakaobohnen befassen, ist die Polnische Kompensationshandels G. m. b. H. in Warschau (Polskie Towarzystwo Handlu Kompensacyjnego, kurz P. T. H. K. oder nach ihrer Telegrammanschrift auch Zahan genannt) keine Exportgesellschaft, sondern lediglich eine Treuhandgesellschaft. Sie ist von der polnischen Regierung mit der Durchführung der Verrechnungsabkommen beauftragt, die Polen mit den einzelnen Staaten abgeschlossen hat. Ihre Tätigkeit ist also eine rein technische, wenn auch nicht weniger bedeutungsvolle, ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß der polnische Export in denjenigen Staaten, die eine Devisenbewirtschaftung haben, nicht einfriert. Verrechnungsabkommen bestehen mit dem Deutschen Reich, mit Ungarn, Jugoslavien, Bulgarien, Rumänien und seit kurzem auch mit der Türkei. Wenngleich in den Verrechnungsabkommen gegenseitig auch Einfuhrkontingente vereinbart sind, so macht die Einfuhr aus diesen Staaten nach Danzig und Polen im großen Ganzen keine Schwierigkeiten, weil die Ausfuhr Polens dorthin größer ist als die Einfuhr. Außer den oben erwähnten Staaten haben verschiedene andere Staaten, mit denen Polen keine Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, eine Devisenbewirtschaftung. Hier spielt sich daher der Warenverkehr nicht im Rahmen gegenseitig vereinbarter Kontingente ab, sondern auf Grund von Kompensationsgeschäften, die von Fall zu Fall der besonderen Genehmigung bedürfen. Die „Zahan" trifft Vorsorge, daß der polnische oder der danziger Exporteur zu seinem Gelde kommt, indem dem polnischen und danziger Importeur die Verpflichtung auferlegt wird, den Gegenwert für die importierte Ware auf Konto der Zahan einzuzahlen. Die Verrechnung nimmt dann die Zahan durch ihre Zweigstellen vor, die sie in den Hauptstädten der betreffenden Staaten errichtet hat. Da sowohl die Importeure als auch die Exporteure im Warenverkehr mit Staaten, die eine Devisenbewirtschaftung haben, im engen Kontakt mit der Zahan bleiben müssen, hat die Zahan zur Erleichterung des Verkehrs Delegaturen in den größeren Handelskammerbezirken des Zollinlandes errichtet. In Danzig hat die Kammer für Außenhandel von der Zahan die Befugnisse einer Delegatur erhalten. Lediglich für den Verkehr zwischen Danzig und dem Deutschen Reich ist die Verrechnungsstelle der Staatsbank der Freien Stadt Danzig durch ein besonderes Abkommen zwischen Danzig und Polen mit den Verrechnungsformalitäten beauftragt. Die Zahan ist hier durch einen Delegierten vertreten.

II.

Der Warenverkehr mit den europäischen Staaten ist durch Wirtschaftsverträge und Verrechnungsabkommen geregelt. Schwieriger ist jedoch der Warenverkehr mit den Ueberseestaaten, denen gegenüber Polen eine passive Handelsbilanz hat. Hier spielt der Kompensationsverkehr eine überragende Rolle. Die Art dieser Geschäfte macht es schwer möglich, bis in das Einzelne gehende Richtlinien und Bedingungen aufzustellen. Es unterliegt daher jedes einzelne Geschäft einer besonderen Genehmigung seitens der polnischen Regierung, für die wieder die gutachtliche Stellungnahme des Verbandes der polnischen Handelskammern maßgeblich ist. Anträge auf Genehmigung einer beabsichtigten Kompensationstransaktion sind an die zuständige Kammer (in Danzig: Kammer für Außenhandel) zu richten, die eine Vorbegutachtung vornimmt und sie an die zuständige Stelle weiterleitet. Immerhin sind gewisse Richtlinien grundsätzlicher Art aufgestellt, die man kurz wie folgt zusammen fassen kann:

1. Kompensieren kann jede Firma, ein Privileg für irgend eine Gesellschaft besteht nicht.
2. Für die Kompensation kommen vorwiegend folgende Einfuhrwaren in Frage: Kaffee, Kakaobohnen, Pfeffer, Piment, Zimt, getrocknete Pflaumen, Aprikosenkernen, Rosinen, Bananen, Apfelsinen, Grapefruits, rohe Felle (naß- und trockengesalzen), unbearbeitete Pelzfelle und Steinnüsse.
3. Ausfuhrwaren, die zur Kompensation zugelassen sind, sind nicht namentlich bezeichnet. Grundsätzlich kommen alle Erzeugnisse in Frage, die bisher nicht schon normalerweise exportiert werden.
4. Grundsätzlich besteht Richtungskompensationsverkehr, d. h. aus dem Staat, in den exportiert wurde, soll auch die Einfuhr erfolgen. Von diesem Grundsatz kann bei folgenden Ländern abgewichen werden (Gruppenkompensation):
   - I. bei den Ländern Zentralamerikas, den Inseln des Karabischen Meeres, den Ländern Südamerikas mit Ausnahme von Brasilien, Uruguay und Argentinien;
   - II. den Ländern Afrikas mit Ausnahme von Aegypten, Algier, Tunis, Marokko und der Südafrikanischen Union;
   - III. den Ländern des fernen Ostens mit Ausnahme von Japan, China, Britisch-Indien, Holländisch-Indien, Australien und Neuseeland.

   China und Argentinien sind von dem Kompensationsverkehr im allgemeinen ausgeschlossen.

   Diese Gruppenkompensation bedeutet, daß die Ausfuhr in eines dieser Länder vorgenommen werden und die Einfuhr nicht aus dem gleichen sondern einem anderen oben bezeichneten Lande erfolgen kann, jedoch innerhalb einer einzigen Gruppe.
5. Grundsätzlich hat zuerst die Ausfuhr und dann erst die Einfuhr stattzufinden, es kann jedoch auch vorerst die Einfuhr genehmigt werden, wenn der Importeur gegen Hinterlegung einer Kaution, die zwischen 50 und 100 % des Warenwertes schwankt, sich verpflichtet, die Ausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen.
6. Das Verhältnis des Warenwertes der Einfuhr zu dem der Ausfuhr ist grundsätzlich 1:1. Ein anderes Wertverhältnis kann festgesetzt werden.
7. Sobald die Ausfuhr in ein Land erfolgt, das eine Devisenbewirtschaftung hat, und die Bezahlung des polnischen Exports nicht sichergestellt ist, hat der Importeur der Zahan die Verpflichtungs-

erklärung abzugeben, daß er den Gegenwert für die einzuführende Ware auf ein von der Zahan angegebenes Konto einzahlt.

Im übrigen wird der Im- und Exporteur gut tun, sich in jedem Einzelfalle mit seiner Kammer in Verbindung zu setzen, die ihm mit Rat zur Seite stehen und die vorgeschriebenen Formulare aushändigen wird.

Von kaufmännischen Kreisen wird, nicht mit Unrecht, dagegen eingewandt, daß diese Art von Kompensationsverkehr zu kompliziert und zu schwerfällig ist, um für einen planmäßigen Export die Grundlage bieten zu können. Sicherlich war das System der Kompensationsscheine, wie bereits erwähnt wurde, viel elastischer und übersichtlicher, aber die Frage der Organisierung des Exports befindet sich noch im Fluß, und es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit gewisse Reformen vorgenommen werden, mit denen sich wohl der in der Bildung begriffene Außenhandelsrat befassen wird. Vorschläge für eine Exportförderung eignen sich nicht für eine Erörterung in breiten Kreisen, jedoch können folgende Grundsätze erwähnt werden, deren Beachtung im Exportinteresse läge:

1. Das System der induviduellen Genehmigung eines Kompensationsgeschäftes sollte soweit als möglich eingeschränkt werden. Bei der weiten räumlichen Entfernung von den Ueberseestaaten nimmt die Korrespondenz ohnehin viel Zeit in Anspruch, sodaß manchmal jede Stunde für das Zustandekommen eines Geschäftes entscheidend ist. Manch ein Geschäft ist dadurch zerschlagen, daß bis zur Einholung der Genehmigung mehrere Tage, wenn nicht Wochen, verflossen sind, sodaß sich in der Zwischenzeit andere Länder einschalten konnten. Der Kaufmann muß vor Anknüpfung der Geschäftsverbindungen wissen, welche Ausfuhrwaren zur Kompensation zugelassen werden, zu welchen Bedingungen und in welche Länder, und muß wissen, welche Waren von der Kompensation vollständig ausgeschlossen sind. Diese — nennen wir sie so — positive und negative Exportliste sollte möglichst umfangreich sein, sodaß das System der individuellen Genehmigung nur auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Es ist viel besser, daß möglicher Weise hin und wieder Ausfuhrwaren zur Kompensation zugelassen werden, als daß durch ein zu langwieriges Verfahren Geschäfte zerschlagen werden.
2. Eine gewisse Stetigkeit hinsichtlich der Kompensationsbedingungen ist unerläßlich. Die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit den Ueberseestaaten ist so schwierig und mit soviel Mühe und Unkosten verbunden, daß sich diese Arbeit für den Exporteur nur lohnt, wenn er sich mit seinen Dispositionen für einen längeren Zeitraum, ungefähr für 1 Jahr, einrichten kann.
3. Die Lasten des Kompensationsverkehrs sollten nicht ausschließlich auf die Schultern der Importeure gelegt werden. Man macht sehr oft die Erfahrung, daß die Industrie nicht das genügende Interesse an dem Export in die Ueberseestaaten zeigt, weil der Absatz im Inlande und in die europäischen Staaten gewinnbringender, bequemer und leichter ist. Auch die Industrie müßte in größerem Maße angehalten werden, sich für den Export nach Uebersee zu interessieren. Es gibt hierfür Mittel verschiedener Art.
4. Aus formaltechnischen Gründen können in einigen Fällen die Exportgesellschaften bei dem Export industrieller Erzeugnisse nur als Agent für den betreffenden Industriebetrieb auftreten. Der Industriebetrieb lernt aus den Dokumenten den ausländischen Abnehmer kennen und bedient sich später dann nicht mehr der Exportgesellschaft. Es ist verständlich, daß die Handelsgesellschaft die Lust verliert, solche Art von Geschäften zu bearbeiten.
5. Genehmigungen zur kompensationsweisen Einfuhr sollten nur den Firmen erteilt werden, die mit der betreffenden Ware oder den in diese Branche fallenden Waren bisher gehandelt haben. Mit Hilfe des Kompensationsverkehrs ungesunde Konkurrenzkämpfe im Inlande auszufechten, liegt nicht im allgemeinen Interesse.
6. Dem Ausbau eines Netzes von Vertretern im Auslande, die sich ausschließlich mit dem Absatz Danziger und polnischer Erzeugnisse zu befassen hätten, sollte mehr Beachtung gewidmet werden.

Es gibt noch viele Fragen, die einer Erörterung bedürften, es werden hier aber nur die wesentlichsten hervorgehoben. So liegt es zum Beispiel im Interesse der Importeure, die auf die Einfuhr im Kompensationswege angewiesen sind, daß sie sich zusammenschließen und mehr Hand in Hand arbeiten, da eine Kompensationstransaktion unrentabel wird, wenn eine Einfuhr in zu kleinen Mengen erfolgen soll. Die Zusammenarbeit der Kaffeeimporteure kann in dieser Richtung hin beispielgebend sein.

Die Zeiten des freien Handels sind noch in sehr, sehr weiter Ferne. Die Importeure werden daher gut tun, wenn sie sich auf einen Ausbau des Kompensationsverkehrs einrichten und ihm größere Beachtung als bisher beilegen.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	13. 4. 36	14. 4 36	15. 4. 36	16. 4. 36	17. 4. 36	18. 4. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:	Feiertag					
a) einschließlich Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)		—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)		—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats-(Tacakmonopol)Anleihe (£ = 25 G)		—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen		—	83½ rept. G.	—	83¼ rept. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen		—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9		—	—	58 rept. G.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18		—	—	—	—	58 rept. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26		—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34		—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42		60 bez. B	—	—	—	—
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1		—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig		—	—	103 bez. G.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank		—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank		—	—	—	—	—
Zertifikate des Danziger Tabak-Monopol A.-G.		—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 13. 4. bis 18. 4. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Buchweizen
13. 4. 36	Feiertag														
14. 4. 36	nicht notiert														
15. 4. 36	130 Pfd. 20,— G Weißweizen 20.20 G	15,20 bis 15,25 G 125 Pfd. 15.30 G	feine 16,50 bis 16,75 G mittel lt. Muster 16,40 bis 16,50 G 114/5 Pfd. 16,30 G 110 Pfd. 16,— bis 16,10 G 105 Pfd. 15,75 G	—	14,50 bis 16,50 G	24,—bis 27,— G	—	—	20,— bis 22,— G	—	—	—	23,— bis 24,— G	—	—
16. 4. 36	nicht notiert														
17. 4. 36	nicht notiert														
18. 4. 36	nicht notiert														

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. April 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 4. 36	12	180	40	595	84	1254	9	141	14	193	19	285	2	22
2. 4. 36	8	121	36	543	92	1382	17	252	9	135	30	454	3	17
3. 4. 36	4	60	83	1259	83	1334	19	286	14	207	12	180	1	15
4./5. 4. 36	2	30	107	1611	111	1472	27	441	12	171	25	368	11	110
6. 4. 36	7	105	86	1295	83	1253	27	407	22	321	8	125	—	—
7. 4. 36	4	60	69	655	85	1286	21	322	12	171	45	673	—	—
8. 4. 36	3	49	57	862	95	1442	23	241	21	322	14	212	—	—
9./10. 4. 36	6	90	47	688	97	1460	34	512	26	384	30	444	3	47
11./13. 3. 36	—	—	48	729	115	1730	19	276	23	348	17	255	—	—
14. 4. 36	2	30	48	733	23	346	6	90	1	15	30	452	—	—
15. 4. 36	1	15	12	183	12	180	11	161	12	171	7	105	—	—
Gesamt	49	740	633	9153	886	13139	213	3129	166	2438	237	3553	20	211

Aus Fachgruppen und Verbänden

Erweiterung des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V.

Die bisher dem „Syndikat der Danziger Getreide-Export-Agenten e. V.“ angehörenden Getreide-Cif-Vertreter haben sich dem Verein Danziger Handelsvertreter e. V., dem die nennenswerten Danziger Handelsvertreter und Handelsmakler-Firmen angeschlossen sind, angeschlossen. Die Getreide-Cif-Vertreter bilden im Verein Danziger Handelsvertreter e. V. eine besondere Abteilung unter Leitung ihres bisherigen Vorsitzenden A. Piontek in Fa. „Feldsaat“ G. m. b. H., Danzig. Der Zusammenschluß ist in Anbetracht der in Danzig noch bestehenden vielen Vereine sehr zu begrüßen, weil er zu einer Zusammenfassung und damit Stärkung der wirtschaftlichen Kräfte führt.

Einladung

zu der am Mittwoch, dem 29. April 1936, 18 Uhr, im großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer stattfindenden Hauptversammlung der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie.

Tagesordnung:

1. Die Fachgruppe, ihr Aufbau und ihre Aufgabe. Referent: Syndikus der Industrie- und Handelskammer Dr. Mau.
2. Bekanntgabe der Satzungen, des Beirats und der Kommissionen.
3. Bericht über die Geschäftslage im Jahre 1935.
4. Tätigkeitsbericht.
5. Beiträge und Haushaltsplan.
6. Lehrlingswesen, Fachschule, Prüfungen.
7. Richtpreise, kollegiale Vereinbarungen, ausländische Konkurrenz, Preisprüfungskommission.
8. Punktbewertung bei Senatsaufträgen.
9. Verschiedenes: 1. Mai, Veranlagung zu Handwerkskammerbeiträgen, Danziger Staatswappen, Danziger Wirtschaftszeitung, Zwischenhandel, Aussprache.

Dr. Schroth, Fachgruppenleiter.

Danzig

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5237	Drahtgeflechte	Osaka
5238	Konserven, Weine, Häute, Kolonialwaren	Lissabon
5239	Mandeln	Centa
5270	Verbandsstoffe, hyg. Gummiwaren	Wolfstein
5271	Anilinfarben für Färbereien	Wiesbaden-Biebrich
5272	Bohnen	Lwow
5273	Gemüse, Obstkonserven	Barcelona
5274	Gummi, Schellack, Drogen, Kasein, Divi Divi, Felle, Wolle	London
5275	Baumwollgewebe	Alep (Syrien)
5276	Salz	Setubal (Portugal)
5277	Rohe Häute, Därme, Nußbaum-Stämme, Mineralien	Saloniki
5296	Hanf	Rozana-Grodz.
5297	Zink, Hartzink, Erze	Katowice
5298	kief. Telegrafenstangen	Poznan
5299	Garne für Fischnetze	Warszawa
5300	Schuhleder und Zutaten	Warszawa
5301	Ellern, Birken und Fichten	Kaunas
5302	Wacholderharz	Mogador/Marokko
5303	Zitronen, Apfelsinen	Palermo
5304	Produkte aus Bulgarien (Trauben, Pflaumen, Nüsse u. a.	Sofia
5305	landw. Produkte (Knoblauch)	Sulmona
5306	Schmirgelsteinpuder	Athen
5307	Oelkuchen	Bukarest
5308	Lammfelle	Jasi(Rumänien)
5309	Baumwollsaatkuchen, Erdnüsse, Zitronen, Orangen, Mandarinen, Zwiebeln, Linsen, Reis, Mais, Tomaten	Kairo
5310	Drogen, Gewürznelken, Sennesblätter, Schoten	Tuticorin (Indien)
5311	Zahnärztliche Instrumente	Tokio
5312	Celluloid und Material für Bürsten	Osaka
5350	Schwämme	Hamburg
5351	Hailbut-Lebertran	Hamburg
5352	Schuhwaren	Roßwein i. S.
5353	Teeröl aus Steinkohle	Łaziska Górne
5354	Olivenöl	Athen
5355	bulgarische Weine	Sofia
5356	chem. Präparat für Schreibmaschinenbänder	Budapest
5357	Rasierpinsel	Osaka
5358	kubanische Erzeugnisse: Kaffee, Honig, Felle, Schwämme, Wachs, Hummern in Dosen, Ananas, Mahagoni- und Zederhölzer	New York
5359	Fahrradständer mit Schloßsicherung	Leipzig
5384	Cayenne- und Guyana-Pfeffer	Antwerpen
5385	Geschäftsverbindungen nach U.S.A.	Cicinnati (Ohio)
5386	Sennesblätter	Tuticorin (S. India)
5387	Palmyra-Fasern u. Palmyra-Stengel	Tuticorin (S. India)
5388	Sultaninen	Izmir
5389	Zahnärztliche Erzeugnisse	Tokyo

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5284	Kohle, Eisen, Stahl, elektr. Apparate, chem. ind. Erzeugnisse	Salonica
5285	Kartoffeln	Tetuan
5286	Schinken in Dosen	Alep
5297	Hartfett, Kakaobutter und Kakaobohnen	Katowice
5313	Glycerin	Hamburg
5314	Jute-Leinen und Pläne	Hamburg
5315	Braugerste	Karlsruhe
5316	Korbwaren	Brachelen (Rheinland)
5317	Hülsenfrüchte, Erbsen	Hilden (Rhein)
5318	Lachse, Zander	Innsbruck
5319	Heringe, Sprotten und Seefische	Poznan
5320	Korkabfälle	Warszawa
5321	Weberei-Millimeterpapier	Lodz
5322	Rohstoffe für Bürsten und Besen	Bydgoszcz
5323	Sesamsaat	Krakow
5324	gebr. und neue Säcke	Krakow
5325	Asbestwaren	Lwow
5326	Kolonialwaren	Krakow
5327	Stühle aus Hartholz	Prag
5328	Blaumohnsamen	Amsterdam
5329	Eier	Gibraltar
5330	Bohnen, Linsen	Casablanca
5331	japan. gehärtete Fettsäuren zur Seifenherstellung	Porto
5332	Schweineborsten für Pinselindustrie	Budapest
5333	Herrenstoffe, Mützen, Papier, Zement, Holz, Butter, Pferdebohnen, Roggen	Tetuan
5334	Schinken in Dosen, Wurst, Leberpastete	Beyrouth
5335	Rollschinken, Wurst, Lachsschinken	Brooklyn
5335a	Kitte	Poznan
5360	Sommerrübsen	Duisburg-Ruhrort
5361	Eichenfuniere	Düsseldorf-Hafen
5362	Rohrzucker	Poznan
5363	künstl. Riechstoffe, chem. Produkte, Arther, Oele	Wilno
5364	Papier	(Chojnice) Konitz
5365	alte. gebrauchte Maschinen	Wilno
5366	Südfrüchte und Fischkonserven	Biała
5367	Kartoffeln	Straßburg
5368	Hafer	Piraeus
5369	Fleisch-, Fisch-, Obst- u. Gemüsekonserven, geräucherte Fleichwaren, Gurken in Essig	Casablanca
5370	wollene u. baumwollene Abfälle, Garnabfälle	Leeds
5371	Bohnen	Cuba
5372	Erlensperrholz, Stuhlsitze, Stahlwaren	Bagdad
5390	Frische Lachse	Wesel a/Rhein
5391	Harz	Bydgoszcz
5392	Kunstbernstein u. Galalith in Blöcken u. Perlen	Kerbeta (Mesopotamia)

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
5215	Pinsel und Deckenbürsten	Ravensburg
5216	Frottierwaren	Oederan i. Sa.
5217	frische und getrocknete Früchte	Malaga
5218	versilberte Metallwaren, Lackartikel	Wien
5219	Danziger Erzeugnisse	Tunis
5220	Danziger Erzeugnisse	Poznań
5221	pharmazeutische Artikel	Sao Paulo
5222	elektrische Maniküre- und Pediküre-Apparate	Clevelane-Ohio
5260	Kakao- und Schokoladenwaren	Cottbus
5261	Fahrradlampen, Taschenlampen, Leuchtstäbe	Lüdenscheid
5262	Obstkonserven Kapern im Faß, span. roten Pfeffer	Dresden-Pillnitz
5263	Seiden-, Flor- und Filetstrümpfe	Chemnitz
5264	Import-Vertretungen	Krakau
5265	Hutfutter für Damenhüte	Maastricht
5266	Feigen	Calamata
5267	Textil, Papier, Leder, Lebensmittel, chem.-pharm. Artikel	Bukarest
5268	Transaktionen im Warenclearing	Bukarest
5269	Im- und Exportvertretungen	Madnus
5270	Im- und Exportvertretungen	New-York
5287	Maschinen und techn. Bedarfsartikel	Düsseldorf
5288	Schneiderartikel	Dresden
5289	Holzbearbeitungsmaschinen	Freudenstadt
5290	Elektro-chem. Isolierungen	Coswig-Anhalt
5291	Lebensmittel, techn. Artikel f. Hütten, Jutewaren, Spielzeug	Bedzin
5292	Aether, Oele, Riechstoffe, Lebensmittel	Wilno
5293	Danziger Erzeugnisse	Beyrouth
5294	Danziger Erzeugnisse	New York City
5295	Textilgarne, Wirkwaren, Maschinen, Tee, Glaswaren, Emaillewaren, Lackwaren, Celluloidwaren	Osaka
5336	Baumwollabfälle, Textilrohstoffe, Hörner und Hornspitzen	Hamburg
5337	Metallwaren für Werften und Reedereibedarf	Köln
5338	Bürstenwaren	Schönhaide i. Erzgebirge
5339	Bekleidung	Greiffenberg i. Schles.
5340	Haus- und Küchengeräte	Beierfelde i. Sa.
5341	Kabel für Elektro-Branche	Haiger (Dillkreis)
5342	Herren-Promenaden-Gamaschen, Reiseschuhe usw.	Berlin
5343	Drahtseile	Hamburg
5344	Kammgarne	Leipzig
5345	konfektionierte Gardinen	Schöneck i. Vogtl.
5346	Weichguß-Fittings	Velbert
5347	Korsetterzeugnisse	Zeulenroda
5348	amerikan. Herrenmodenalbum	Wien
5349	Fabrikerzeugnisse	Paris
5373	Nadeln	Aachen
5374	Winter- und Sommersportgeräte	Dresden-A
5375	Injektionsnadeln, Feinrohre	Hellenthal, Rhl.
5376	Gelbsenf, Blaumohnsaat, Kümmel	Cöln
5377	pharmazeutische und kosmetische Produkte	Berlin SO
5378	Isoliermaterialien für Wärme- und Kälteschutz	Dortmund-Hörde
5379	Stahlblechplompen	Düsseldorf
5380	Nähmaschinen	Dresden
5381	Heilpflanzen	Wien
5382	Rum, Vanille, Rohkakao	Marseille
5383	Harthölzer (Palisander), Oelsamen, Tapioca, Mandioca	Rio de Janeiro
5393	Gewürze, spez. spanischen Anis	Hamburg
5394	Kaffeemühlen u. Haushaltmaschinen	Remscheid-Bliedinghausen
5395	farbige Behörden-, etc. Militär-Tuche	Zittau
5396	Haus- und Küchengeräte aus Rein-Aluminium	Göttingen
5397	Dentalwaren, Zahncemente	Aussig a. E.
5398	Elektr. Stoffzuschneidemaschinen	Bad Cannstatt
5399	Pianos und Flügel	Löbau i. Sa.
5400	Raucherartikel, Lederwaren, Metallwaren	Turku (Abo)
5401	Paprika	Szeged
5402	calc. Magnesit, gemahlen	Antwerpen
5403	Industrie- und landwirtschaftliche Maschinen	Rotterdam
5404	Holz-, Sperrplatten, Stoffe u. Konfektion	Casablanca
5405	Hülsenfrüchte	Tel-Aviv

Postzustellung am Tag der Arbeit

Am 1. Mai, dem Tag der Arbeit, findet — abgesehen von der Eilzustellung — im Orts- wie im Landzustellbereich der Postanstalten keine Postzustellung statt. Sendungen können jedoch an diesem Tage wie an Sonntagen von 11—13 Uhr bei den Postanstalten abgeholt werden.

Auch in den übrigen Dienstzweigen wird der Postdienst wie an Sonntagen wahrgenommen.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. April 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	63	1055	77	1037	272	7005	4	70	383	8729	4	75	690	13186	—	—	847	18401
Holz	24	410	8	133	—	—	31	510	17	258	505	9126	773	13113	478	8421	64	1038
Getreide, Saaten	624	9307	14	207	106	1590	191	2855	279	4222	2	30	160	2545	448	6856	10	150
Düngemittel	—	—	—	—	26	324	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—
Naphtha	12	160	—	—	2	30	—	—	104	1533	—	—	—	—	—	—	33	494
Zement	4	60	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	388	—	—	—	—
Mehl	6	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	315	—	—
Salz	7	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	188	—	—	68	820
Zink	—	—	—	—	—	—	14	235	9	148	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	13	174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	22	145	—	—	—	—	1	11	—	—	4	49	—	—	—	—	—	—
Teer	—	—	1	16	—	—	10	163	—	—	—	—	—	—	9	155	—	—
Eisen, Maschinen	7	125	4	36	—	—	3	35	11	180	—	—	—	—	—	—	26	433
Versch. Güter	98	963	51	565	53	808	161	2361	63	784	4	62	3	60	8	105	—	—
Pferde	3/23 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh	24/204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtsdekade vom 11. bis 20. April 1936.

Bezeichnung des Gutes	Leege Tor Wagg.	Leege Tor To.	Olivaer Tor Wagg.	Olivaer Tor To.	Freibezirk Wagg.	Freibezirk To.	Zollinland Wagg.	Zollinland To.	Weichselbahnhof Wagg.	Weichselbahnhof To	Strohdeich Wagg.	Strohdeich To.	Kaiserhafen Wagg.	Kaiserhafen To	Holm Wagg.	Holm To	Troyl Wagg.	Troyl To.
Kohlen	50	940	87	1584	387	8775	13	280	669	12756	2	30	648	11838	6	160	687	12831
Holz	14	225	5	86	—	—	25	397	13	219	281	5039	586	10104	603	10533	80	1334
Getreide, Saaten	121	1790	5	75	64	931	96	1474	89	1362	1	14	64	1132	216	3221	5	75
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	11	148	2	26	—	—	—	—	38	546	—	—	—	—	—	—	9	138
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	2	33	—	—	—	—	—	—	—	—	25	450	—	—	3	52	—	—
Mehl	7	107	2	30	—	—	95	1510	7	105	—	—	8	121	6	90	—	—
Salz	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—
Häute	—		—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—
Zement	6	90	4	60	—	—	6	113	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	9	147	14	204	—	—	5	71	3	48	—	—	—	—	—	—	33	586
Versch. Güter	65	661	29	360	38	598	127	1726	31	414	295	5637	5	74	14	218	85	1285
Vieh	33	166	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	9	14857 kg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr.21 — 26. Jahrgang 1936.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

27. 2. 36. A. 273. A. Fast, Danzig.
10. 3. 36. A. 3016. Stahl & Thrun, Danzig.
10. 3. 36. A. 2076. Warenagenturen Hermann Meyer, Danzig-Langfuhr.
10. 3. 36. A. 2081. Ingenieurbüreau David Steinberg, Danzig.
10. 3. 36. A. 2582. Felix Cuno-Danzig, Danzig.
10. 3. 36. A. 2758. Kaftal & Szuldberg, Danzig, Zweigniederlassung der in Warschau bestehenden Hauptniederlassung.
18. 3. 36. A. 2963. Felix Goldstein, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

10. 3. 36. B. 1077. B. Freilich Handels- und Speditionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
10. 3. 36. B. 1257. Danziger Schiffahrtsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
10. 3. 36. B. 1407. Kisten- und Holzbearbeitungsfabrik Wolga Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
10. 3. 36. B. 1518. „Tueg“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fahrradteile-Fabrik, Danzig.
10. 3. 36. B. 1838. „Omag“ Ost-Motorenbedarfs- und Automobilgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
10. 3. 36. B. 2067. Holzindustrie Hermann Schütt Aktiengesellschaft, Danzig.
10. 3. 36. B. 2343. Johannes Czerwinski, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
10. 3. 36. B. 2475. Danziger Sprit-Aktiengesellschaft, Danzig.
10. 3. 36. B. 2571. Adamas Hartgestein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
10. 3. 36. B. 2728. Kohnke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
11. 3. 36. B. 2123. Iduna - Germania Lebens - Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin, Danzig, Zweigniederlassung der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung.
18. 3. 36. B. 2783. Schwerlasttransporte Zink & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
24. 3. 36. B. 1238. Danziger Chemisches Laboratorium „Salve“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
25. 3. 36. B. 2607. Perleberger Versicherungs - Gesellschaft a. G., Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

9. 3. 36. A. 5817. Gebr. Zausner, Holzexport, Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Izak Leizer Zausner, Danzig und Rubin Zausner, Lemberg (Lwów). Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Izak Leizer Zausner ermächtigt.
10. 3. 36. A. 5818. Arnold Thrun, Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Arnold Thrun in Danzig.
10. 3. 36. A. 5819. Bentscher & Co., Danzig. Persönlich haftende Gesellschafer sind Frau Grete Bentscher geb. Müller, Breslau und Kaufmann Kurt Rosenbaum, Danzig. zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Kurt Rosenbaum ermächtigt.
18. 3. 36. A. 5820. Max Spiro, Danzig: Inhaber ist der Kaufmann Max Spiro, Danzig.
24. 3. 36. A. 5821. Cathinka Landwehr, Danzig - Langfuhr. Inhaberin ist Fräulein Johanna Gurra in Danzig-Langfuhr.

2. Handelsregister Abt. B.

13. 3. 36. B. 2831. Leipziger Transport- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Leipzig befindet. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Transportversicherung sowie der Rückversicherung in allen Zweigen des Versicherungswesens. Das Grundkapital beträgt 1 000 000 RM. Johannes Tiedke und die Direktoren Geheimer Rat Dr. Erich Klien, Dr. Paul Stapel und Gerhard Aurel Krause, sämtlich in Leipzig. Prokura ist erteilt an Gustav Kluth, Paul Adolf Ernst Martin, Heinrich Lütke, sämtlich in Leipzig. Zum Hauptbevollmächtigten für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist Johannes Jäckel in Danzig, Postgasse 3/4, bestellt.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

18. 3. 36. A. 1911. Herbert Borkowski, Danzig: Dem Franz Knitter in Danzig und dem Bruno Link in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.
24. 3. 36. A. 5161. Warsztacki & Co., Danzig: Persönlich haftende Gesellschafter sind die Witwe Estara Warsztacki, Danzig, Student Emanuel Warsztacki, Danzig und die minderjährige Mira Warsztacki, Danzig. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur die Witwe Estara Warsztacki ermächtigt.
27. 3. 36. A. 802. N. Groß & Co., Danzig: An Judel Dyrektorowicz, Alfred Hirsch und Gerhard Groenwald, sämtlich in Danzig ist Prokura erteilt.

2. Handelsregister Abt. B.

9. 3. 36. B. 2377. The British and Polish Trade Bank Aktiengesellschaft, Danzig: Dem Dr. Karol Sroczynski in Danzig ist Prokura erteilt.
9. 3. 36. B. 2137. Deutscher Lloyd Versicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin ist: Der Gesellschaftsvertrag ist in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Gegenstand des Unternehmens ist auch der Betrieb der Film-Ausfallversicherung.
9. 3. 36. B. 2550. Handelsauskunftei vormals R. G. Dun & Co. Gesellschaft m. b. H., Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Wien befindet: Der Gesellschaftsvertrag ist in den Artikeln XI (Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer), XII (Pflichten der Geschäftsführer) und XVI (Generalversammlung) geändert. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Julius Kahn ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Direktor Dr. Peter Küffner in Berlin-Lankwitz und Kommerzialrat Max Schatzl in Wien sind zu Geschäftsführern bestellt.
9. 3. 36. B. 1238. Danziger Chemisches Laboratorium „Sale“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.
11. 3. 36. B. 2718. Café Prack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Heinrich Maske ist als Geschäftsführer ausgeschieden.
11. 3. 36. B. 1958. „Albingia“ Versicherungs - Aktiengesellschaft, Direktion Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung in Hamburg: Die Prokura des Rudolf Emil Kiessig ist erloschen.
11. 3. 36. B. 2104. Norddeutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin, Danzig, Zweigniederlassung der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung: Die Satzung ist geändert in §§ 1 (Prämienzuschlag), 4 (Aenderungen der Satzung), 8 (die Jahresbeiträge der Mitglieder), 32 (Aufgaben des Verwaltungsrats), 53—57 (Reservefonds, Schwankungs- und Sonderrücklagen), 58 (Anlegung des Gesellschaftsvermögens). Die §§ 2, 22, 34 und 52 sind redaktionell geändert.
13. 3. 36. B. 2759. Maggi's Spezialartikel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) ist geändert. Das Stammkapital ist auf Grund dieses Beschlusses um 10 000 G auf 50 000 Gulden erhöht.
14. 3. 36. B. 1728. Baltische Handels und Effektenbank Aktiengesellschaft, Danzig: Dr. med. Owsej Leibowitz in Bad Homburg ist zum weiteren Liquidator bestellt.
18. 3. 36. B. 638. Max Steinke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Max Thiede ist als Geschäftsführer ausgeschieden.
18. 3. 36. B. 2361. Kannenberg-Automobile Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Kurt Kannenberg ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Kaufmann Bernhard Kannenberg in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt. Seine Prokura ist erloschen.
18. 3. 36. B. 493. Warengroßhandelshaus A. Fast, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) ist geändert. Die Firma lautet nunmehr: A. Fast, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
18. 3. 36. B. 2809. Elektrizitätswerk Zoppot, Aktiengesellschaft, Zoppot: Der Gesellschaftsvertrag im § 27 (Uebergang des Werks in anderen Besitz) ist geändert.
24. 3. 36. B. 936. American Cotton Trading Corporation, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer sind Liquidatoren.

25. 3. 36. B. 1712. Bankgrundstücks-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Regierungsbaumeister Paul Imberg ist als Geschäftsführer abberufen. An seine Stelle ist der Prokurist Walter Pulkowski in Amsterdam zum Geschäftsführer bestellt.

26. 3. 36. B. 2081. Baltic Timber Corporation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Iwan Danischewski ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

3. Genossenschaftsregister.

20. 3. 36. Gen. 157. Olivaer Gemeinnützige Eigenheimgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig-Oliva: Die Genossenschaft ist aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

23. 3. 36. Gen. 177. Erste Wohnungs-Genossenschaft des Mieterverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig: Die Satzung ist geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen innerhalb der Stadtgemeinde Danzig. Zweck des Unternehmens ist ausschließlich, minderbemittelten Familien oder Personen zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu verschaffen.

25. 3. 36. Gen. 135. Ellerbrucher Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Ellerbruch: Die Satzung ist geändert und neu gefaßt. Der Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse 1. zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes, 2. zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse), 3. zur Förderung der Maschinenbenutzung.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Februar 1935	33 227,0	Wert:	4 807 206
Februar 1936	**50 047,3**	Wert:	**4 810 339**
Januar 1936	67 524,0	Wert:	6 378 648

Hafenausgang:

	To.		G
Februar 1935	271 350,1	Wert:	13 250 570
Februar 1936	**317 798,0**	Wert:	**23 909 425**
Januar 1936	440 186,5	Wert:	27 240 960

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Februar 1935	276 Schiffe	175 181 Netto-Rgt.
Februar 1936	**324** Schiffe	**201 602** Netto-Rgt.
Januar 1936	381 Schiffe	244 397 Netto-Rgt.

Ausgang:

Februar 1935	282 Schiffe	180 520 Netto-Rgt.
Februar 1936	**335** Schiffe	**212 677** Netto-Rgt.
Januar 1936	377 Schiffe	246 069 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Februar 1935	193 721 To.	Wert: 63 914 000 Złoty
Februar 1936	**217 761** To.	Wert: **76 265 000** Złoty
Januar 1936	264 543 To.	Wert: 75 614 000 Złoty

Warenausgang:

Februar 1935	997 191 To.	Wert: 68 517 000 Złoty
Februar 1936	**952 765** To.	Wert: **77 874 000** Złoty
Januar 1936	1 180 679 To.	Wert: 80 775 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

Dezember 1934	**Dezember 1935**	November 1935
88,0	**138,6**	138,9

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Februar 1935	**Februar 1936**	Januar 1936
21 077	**20 959**	19 746

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Februar 1935	**Februar 1936**	Januar 1936
1	**2**	4

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Februar 1935	**Februar 1936**	Januar 1936
Diskont	4 %	**5 %**	5 %
Lombard	5 %	**6 %**	6 %

b) Bank Polski:

Diskont	5 %	**5 %**	5 %
Lombard	6 %	**6 %**	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 2. 35	**1. 2. 36**	2. 1. 36
Geld:	14,98	—	—
Brief:	15,02	—	—
	15. 2. 35	**15. 2. 36**	15. 1. 36
Geld:	14,92	—	—
Brief:	14,96	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 2. 35	**1. 2. 36**	2. 1. 35
Geld:	57,81	—	—
Brief:	57,93	—	—
	15. 2. 35	**15. 2. 36**	15. 1. 36
Geld:	57,81	—	—
Brief:	57,93	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 2. 35	**1. 2. 36**	2. 1. 36
Geld:	122,88	—	—
Brief:	123,12	—	—
	15. 2. 35	**15. 2. 36**	15. 1. 36
Geld:	122,83	—	—
Brief:	123,07	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Zollermäßigungen und Zollbefreiungen

Verordnung
des Finanzministers vom 6. 4. 1936 im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe sowie dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 29. 10. 1935 über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.

Auf Grund des Artikels 23, Absatz 1, Buchstabe a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. U.. R. P. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1. In der Verordnung des Finanzministers vom 29. 10. 1935 im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe sowie dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 492) werden folgende Abänderungen eingeführt:

1.) **der Punkt f) des § 3**
erhält die folgende Fassung:

„f) die Feststellung, daß die angegebene Warenmenge dem Bedarf des Unternehmens oder seiner Verarbeitungsfähigkeit entspricht sowie der Hinweis, in welchem Zeitraum die Ware verarbeitet werden soll."

2.) **Im Verzeichnis Nr. 1 werden**
in der Rubrik „Bezeichnung der Ware":

a) bei den Positionen „397 aus Punkt 12 und 490 aus Punkt 2" nach dem Wort: „Kraftwagendecken" die Worte: „Schläuchen und Mänteln" hinzugefügt;

b) bei den Positionen „397 aus Punkt 12, 490 aus Punkt 2 und aus 613 aus Punkt 1a)" nach dem Wort: „Kraftwagendecken" die Worte: „Kraftraddecken und Flugzeugdecken" hinzugefügt;

c) bei den Positionen „aus 508, Punkt 1a) und aus 508, Punkt 2a)" das Wort: „Ziegenleder" durch das Wort: „Gemsenleder" ersetzt;

d) die Anmerkung nach der Position: „aus den Gruppen 66, 67, 69, 70, 71 und 73" erhält die folgende Fassung:

„Anmerkung: Der ermäßigte Zoll findet keine Anwendung auf Kraftwagenfahrgestelle — aus Position 1138 des Einfuhrzolltarifs sowie auf fertige Karosserien — aus Position 1140 des Einfuhrzolltarifs."

3.) **Das Verzeichnis Nr. 1**
wird durch folgende Positionen ergänzt:

Positionen und Punkte des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in %% des normalen (autonomen) Zolls
60, Punkt 4, Anmerkung 3	Bittre Apfelsinen, sogen. „grape fruits", über die Häfen des polnischen Zollgebietes eingeführt . . .	60
aus 320, aus Punkt 4	Pulver, bestehend aus Eisenoxyden, mit einer Beimischung von Mangan-, Kiesel-stoff- und Aluminiumoxyden sowie von Oxyden anderer Metalle — zur Herstellung von Elektroden . . .	50
aus 745	Erzeugnisse aus Weichgummi sogen. „Laticel" . . .	20
aus 1042, Punkt 1 und 2	im Inlande nicht hergestellte gewölbte Kesselböden aus Eisen oder Stahl . . .	15
aus den Gruppen 63, 64, 65, 67 und 69	im Inlande nichthergestellte Halbfabrikate und fertige Teile — zur Herstellung von Motoren für Motorwagen . . .	20
aus den Gruppen 63, 64, 65, 67 und 71	Halbfabrikate und nichtbearbeitete Teile von Kraftwagen und Krafträdern, eingeführt von Fabriken, die Kraftwagen- und Krafträderteile herstellen — zur Verarbeitung in fertige Teile . . .	5
	Inventargegenstände für Seeschiffe, die zur Erfüllung der Bestimmung der Schiffe notwendig sind, soweit sie nicht auf Grund des Einfuhrzolltarifs vom Zoll befreit werden können . . .	zoll rei
	Materialien zum Bau und zur Ausbesserung von Seeschiffen sowie ihre Ausrüstungsgegenstände, soweit sie nicht auf Grund des Artikels 22, Absatz 21 des Zollrechts vom Zoll befreit werden können . . .	zollfrei
	Materialien zum Bau und zur Ausbesserung von Motorseebooten sowie ihre Ausrüstungsgegenstände, soweit diese Boote für Fischereizwecke oder für die technische Bedienung der Seehäfen Verwendung finden sollen . . .	zollfrei
aus 1211, Punkt 1	im Inlande nicht hergestellte Erzeugnisse, die aus künstlichen plastischen Materialien, wenn auch unter Beimischung unedler Metalle hergestellt werden — zu Produktionszwecken . . .	35

4.) **Im Verzeichnis Nr. 2**
werden in der Rubrik „Bezeichnung der Ware":

a) bei den Positionen „aus 408 und aus 720, Punkt 2" nach dem Wort: „Kraftwagendecken" die Worte: „Kraftwagenschläuche und -Mäntel" und nach dem Wort: „Kraftwagendecken" die Worte: „Kraftraddecken und Flugzeugdecken" hinzugefügt;

b) bei der Position: „aus 1036, Punkt 3c) evtl. Anmerkung 2" nach dem Wort: „Kraftwagenschläuche" die Worte: „Kraftradschläuche und Flugzeugschläuche" hinzugefügt sowie nach dem Wort: „Kraftwagendecken" die Worte: und Kraftwagenschläuche" ferner nach dem Wort: „Kraftwagendecken" die Worte: „Kraftraddecken und Flugzeugdecken" hinzugefügt.

5.) **Das Verzeichnis Nr. 2**
wird durch die folgenden Positionen ergänzt:

Positionen und Punkte des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in %% des normalen (autonomen) Zolls
„aus 384	Kaktus (cactus grandiflores) in Spiritus — zur weiteren Verarbeitung als Heilmittel	25
aus 396 aus Punkt 3	Anthrachinondisulfosäure 1,5 und ihr Sodasalz, Chloranthrachinon und Dichloranthrachinon 1,5 — zur Herstellung von Farbstoffen . . .	20
aus 397 aus Punkt 12	Chlor — 5 Aminoanthrachinon und leuko — 1,4 — Diaminoanthrachinon — zur Herstellung von Farbstoffen . . .	50
aus 398 aus Punkt 9	Para-Chlorphenol zur Herstellung von Farbstoffen . . .	10

6.) **Im Verzeichnis Nr. 3**

wird die folgende Position gestrichen:

„aus 1042, Punkt 1 und 2	Gewölbte Böden aus Eisen oder Stahl für sogen. Krakenkessel — im Durchmesser von 2700 mm und mehr, von einer Wandstärke von 32 mm und darüber . . .	15

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bestätigung der Ausfuhr von Säcken als Verpackung von Ausfuhrwaren

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25. März 1936, Nr. D IV 6609/3/36.

(Dz. Urz. Min. Sk. 1936 Nr. 8, Punkt 261.)

Neuerdings werden aus Kreisen der Exporteure Klagen laut über Schwierigkeiten bei der Erlangung von Bescheinigungen über die Ausfuhr von Säcken, die die Verpackung auszuführender Waren bilden. Die Exporteure beschweren sich darüber, daß die Zollämter bei der Ausgabe von Bescheinigungen für Säcke laut Vordruck Nr. 13 zum § 80 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht verlangen, daß die auszuführenden Säcke besonders gekennzeichnet und außerdem laufend numeriert werden, was für sie sehr lästig und überdies zwecklos sei, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen die Säcke samt der Ware endgültig ins Ausland ausgeführt werden.

Zur einheitlichen Regelung dieser Frage wird folgendes angeordnet:

1. Wenn der Exporteur außer dem Beleg für die Ausfuhr der Ware selbst noch einen Nachweis für die Ausfuhr der Säcke als Verpackung benötigt, ohne hierbei die Wiedereinfuhr der Säcke zu beabsichtigen, hat er dem Zollamt gemäß § 55 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht eine Ausfuhrerklärung nach Vordruck Nr. 10 zum § 55 Abs. 3 in doppelter Ausfertigung vorzulegen. In dieser Erklärung hat der Exporteur in der Spalte „Stückzahl" die Stückzahl der auszuführenden Säcke zu vermerken, in der Spalte „Art der Ware" die Säcke und ihren Herstellungsstoff zu nennen wie auch die Bezeichnung der in ihnen auszuführenden Ware anzugeben; die Spalten „Art der Verpackung" und „Gewicht in kg" bleiben unausgefüllt. Die Zollämter bestätigen diese Erklärungen nach den allgemeinen Grundsätzen und händigen eine Ausfertigung den Parteien ohne Rücksicht darauf aus, ob die auszuführende Ware zur Ausfuhrzollabfertigung mündlich oder schriftlich angemeldet wurde. Bemerkt sei, daß das Fehlen von Zeichen und Nummern auf den Säcken kein Hinderungsgrund für die Bescheinigung und Erteilung der Ausfuhrerklärung ist, da endgültig ins Ausland auszuführende Säcke nicht unbedingt zu kennzeichnen sind.

2. Sollen Säcke, die die Verpackung einer Ausfuhrware bilden, ins Inland wiedereingeführt werden, so stellt das Zollamt auf Verlangen der Parteien eine Verpackungsausfuhrbescheinigung im Einklang mit den Vorschriften des § 80 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht aus. Derartige Säcke müssen, da sie bedingungsweise abgefertigt werden, mit Zeichen und Nummern versehen sein, die ein Erkennen der Nämlichkeit der Säcke bei der Wiedereinfuhr ermöglichen. Die Säcke brauchen jedoch keine laufenden Nummern aufzuweisen, vielmehr können diese beliebig sein (z. B. kann die ganze Sendung mit einer Nummer gekennzeichnet sein). In der Ausfuhrbescheinigung ist auch der Zustand der auszuführenden Säcke zu vermerken (z. B. neu, wenig benutzt, gebraucht und dergl.).

Gleichzeitig werden mit dem Inhalt dieses Rundschreibens im Widerspruch stehende Erläuterungen aufgehoben, insbesondere wiederum die einigen Zolldirektionen übersandte Erläuterung Nr. D IV 4083/1/36 vom 9. 3. 36 (Z 660/2869/36 vom 18. 3. 36) sowie der letzte Absatz des Rundschreibens Nr. D IV 2124/3/36 vom 11. 3. 36 über die Berechnung des Bemessungsgewichts für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen, Mühlenerzeugnisse, polierte Erbsen und Malz, die gegen Zollerstattung ins Ausland ausgeführt werden (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 7/236).

Zusatz des Landeszollamts: Die in dieser Angelegenheit erlassenen Einzelverfügungen des Landeszollamts werden aufgehoben, soweit sie mit dem Inhalt des Rundschreibens in Widerspruch stehen.

Vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Zusatzabkommens mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschafts-Union vom 2. März 1936 und des Zollübereinkommens mit dem Verband der Sozialistischen Räterepubliken vom 3. März 1936

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. März 1936, Nr. D IV 7348/3/36.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 8 vom 31. 3. 36, Punkt 266.)

In der Nummer 21 des Dziennik Ustaw vom 21. März 1936 sind zwei Verordnungen des Staatspräsidenten vom 18. März 1936 über das vorläufige Inkraftsetzen der Bestimmungen des am 2. 3. 1936 unterzeichneten Zusatzabkommens zum polnisch-belgischen Handelsvertrag vom 30. Dezember 1922 und des Zollübereinkommens mit Sowjetrußland vom 3. März 1936 veröffentlicht worden.

In diesem Zusammenhang erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. **Hinsichtlich des Zusatzabkommens mit der belgisch-luxemburgischen Union:**

a) Die Bestimmungen des Abkommens sowie der Unterzeichnungsniederschrift werden vom 22. März 1936 ab angewandt; das Abkommen ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1936 abgeschlossen. Wird es jedoch nicht drei Monate vor dem Erlöschen gekündigt, so gilt es als stillschweigend verlängert.

b) Das Abkommen tritt an die Stelle des voraufgegangenen Zusatzabkommens vom 10. Juni 1933 (Dz. Ust. Nr. 78/726), dessen Vertragssätze auf Grund des Rundschreibens vom 24. Oktober 1933 Nr. D IV 28236/2/33 ((Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 31/275) vorläufig angewandt wurden.

c) Das Abkommen erkennt den aus der Union stammenden und eintreffenden Waren die in der dem Abkommen beigefügten Liste A vorgesehenen ermäßigten Zollsätze zu; außerdem enthält die Unterzeichnungs-Niederschrift Bestimmungen über die Tarifierung von Viskose in Bogen, von Streifen für Mützen und von Draht-Luftreifen (bestimmter Abmessungen ohne Kanten) und setzt für belgische Maschinen und Apparate, die im Inlande nicht hergestellt werden und auf Grund autonomer Verordnungen über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen Zollermäßigung genießen, einen ermäßigten Zoll in Höhe von 20 v. H. des autonomen Zolls (aus der zweiten Spalte des Tarifs) fest, ausgenommen Textilmaschinen und Textilapparate, die einen Zoll in Höhe von 10 v. H. des autonomen Zolls (aus der zweiten Spalte) unterworfen sein werden, wobei sowohl im ersten als auch im zweiten Falle die für die An-

wendung der autonomen Zollermäßigungen verbindlichen Bedingungen zu beachten sind.

d) Außer den in der dem Abkommen beigefügten Liste A vorgesehenen Ermäßigungen werden die aus der Union stammenden und eintreffenden Waren die niedrigsten, anderen Staaten zugebilligten Sätzen genießen, auf Grund des im polnisch-belgischen Handelsvertrag aufgestellten Grundsatzes der Meistbegünstigung.

2. **Hinsichtlich des Zollübereinkommens mit Sowjet-Rußland:**

a) Das Uebereinkommen findet ab 21. März 1936 Anwendung und ist für die Zeit bis zum 31. Dezember dieses Jahres abgeschlossen.

b) Die für die aus Sowjet-Rußland stammenden und von dort eingeführten Waren zugebilligten Zollermäßigungen sind in der dem Uebereinkommen beigefügten Liste enthalten; auf die von dieser Liste nicht umfaßten Waren werden die in der zweiten Spalte des Tarifs vorgesehenen Zollsätze angewandt.

c) Der Grundsatz der Meistbegünstigung wird auf die aus Sowjet-Rußland stammenden Waren nicht angewendet; hingegen stehen die Sowjet-Rußland zugebilligten Ermäßigungen allen Staaten zu, die in Polen die Meistbegünstigung genießen.

Im übrigen bemerkt das Finanzministerium, daß beim Inkrafttreten von Vertragsermäßigungen die Bestimmungen der Art. 46 Abs. 6, 69 Abs. 3 und 71 Abs. 6 des Zollrechts Anwendung finden.

Anwendung des Vertragssatzes auf nicht geleimte Furniere aus Nußbaumholz, Kastanienholz und Hängebirkenholz

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 16. März 1936, Nr. D IV 6523/2/36.

(Mon. Polski Nr. 75 vom 30. 3. 36, Punkt 150.)

Der polnisch-österreichische Handelsvertrag vom 11. 10. 33 sieht einen Vertragssatz von 20,— Zł. von 100 kg für die von Tarifstelle 772/1 umfaßten nicht geleimten Furniere aus exotischen Hölzern vor.

In diesem Zusammenhang erläutert das Finanzministerium, daß die nach Tarifstelle 772/1 zollpflichtigen nicht geleimten Furniere aus Nußbaumholz, Kastanienholz und Hängebirkenholz den oben aufgeführten Vertragssatz genießen, sofern sie natürlich durch ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugnisse gedeckt sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm wiedersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit.

Zusatz des Landeszollamts: Vgl. Zbl. 36, S. 41.

Berechnung des Bemessungsgewichts von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen und Malz

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 11. März 1936, Nr. D IV 2124/3/36.

(Dz. Urz. Min. Sk. 1936, Nr. 7, Punkt 236.)

Eingang 26. 3. 36.

Bei der Ausfuhrzollabfertigung von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen und Malz, unter Anwendung der Zollerstattung auf Grund der Verordnung des Finanzministers vom 31. Juli 1935, berechnen einige Zollämter die Zollerstattung vom Reingewicht, wobei sie das Gewicht der unmittelbaren Verpackung in Abzug bringen.

In diesem Zusammenhang erläutert das Finanzministerium, daß gemäß der Bestimmung des Schlußabsatzes des § 1 der oben angezogenen Verordnung die Zollerstattung für die genannten Erzeugnisse vom Gewicht der Ware zusammen mit dem Gewicht einer etwaigen unmittelbaren Verpackung berechnet wird. Naturgemäß wird aber dieses Berechnungsverfahren nur dann angewandt, wenn diese Erzeugnisse wie auch ihre unmittelbare Verpackung nach dem Auslande ausgeführt und endgültig abgefertigt werden.

Meldet die Partei gemäß § 80 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht die Verpackung zur bedingungsweisen Zollabfertigung an und erhält sie eine Ausfuhrbescheinigung nach Vordruck Nr. 13 (die zur zollfreien Wiedereinfuhr der Verpackung berechtigt), so ist der Ausfuhrschein nur über die Warenmenge (das Gewicht) auszustellen, die endgültig ausgeführt ist, d. h. nach Abzug des Gewichts der Verpackung vom Gesamtgewicht (mit Verpackung).

(Will die Partei eine Verpackungsausfuhrbescheinigung für andere Zwecke erhalten und beabsichtigt sie nicht die Wiedereinfuhr der Verpackung, so ist eine solche Bescheinigung als zusätzliche Bescheinigung nach den im Abs. 2 § 44 der Zollabfertigungsordnung für Zollbehörden und Zollämter vorgesehenen Grundsätzen auszustellen. In diesem letzten Falle wird die Zollerstattung natürlich vom Gewicht der Ware zusammen mit der unmittelbaren Verpackung berechnet.)

Zusatz des Landeszollamts: Der letzte in Klammern gesetzte Absatz ist durch das neue Rundschreiben D IV 6609/3/36 vom 25. 3. 36 wieder aufgehoben worden.

Vertragszölle für Blüten an geschnittenen Zweigen

Rundschreiben des Finanzministeriums v. 27. Februar 1936 Nr. D IV 3763/2/36.

(Mon. Polski Nr. 59 vom 11. 3. 36, Pkt. 115.)

Der polnisch-französische Handelsvertrag vom 9. Dezember 1924 sieht eine Vertragsermäßigung in Höhe von 60 v. H. des autonomen Zolls für Schnittblumen und dergleichen Waren vor, die von den Buchstaben a und b des Punktes 13 der Tarifstelle 62 des Zolltarifs vom Jahre 1924 umfaßt waren.

In Verbindung hiermit erläutert das Finanzministerium, daß die im Punkt 1 der Tarifstelle 87 des Zolltarifs vom 23. August 1932 besonders genannten geschnittenen Blüten an Zweigen in gleicher Weise wie Schnittblumen die vorgenannte Vertragsermäßigung erhalten können, und zwar mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit des Abschlusses des polnisch-französischen Handelsvertrages geschnittene Blüten an Zweigen, die im Tarif vom Jahre 1924 nicht besonders genannt sind, als Schnittblumen behandelt wurden und die Vertragsermäßigung genossen.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Analyz II (Flüssigkeit zur Schädlingsvertilgung) — Firma Analyz, in Kukleny, Tarifstelle 491. — Z. 36, Nr. 11. **Argentamin** (Flüssig.) — Firma Schering-Kahlbaum in Berlin. Tarifstelle 328/3. — Z. 36, Nr. 11. **Agrochrom** (Pulver) — Firma E. Merck in Darmstadt, Tarifstelle 328/3. — Z. 36, Nr. 11. **Asanol** — Firma J. Sobeslawsky in Hof, Tarifstelle 490/2. — Z. 36, Nr. 11. **Eufin** — Firma C. F. Boehringer & Söhne in Mannheim-Waldhof, Tarifstelle 356. — Z. 36, Nr. 11. **Ferrophytine** (nichtdosierte Körner) — Firma Chem. Industrie-Ges. „Ciba" in Basel, Tarifstelle 360/2. — Z. 36, Nr. 11. **Mitigal** (Flüss.) — I. G. Farbenindustrie in Leverkusen, Tarifstelle 490/2. — Z. 36, Nr. 11. **Nujol** (Flüss.) — Firma Standard Oil Company in New-Jersey, Tarifstelle 200/5. Z. 36, Nr. 11. **Phytine** (Flüss.) — Firma Chem. Industrie-Gesellschaft „Ciba" in Basel, Tarifstelle 360/2. Z. 36, Nr. 11. **Phytine** (Pulver) — Firma Chem. Industrie-Gesellschaft „Ciba" in Basel, Tarifstelle 360/2. Z. 36, Nr. 11. **Reargon** (Pulver) — Firma „Norgine" in Außig an d. Elbe, Tarifstelle 328/3. Z. 36, Nr. 11. **Sanocrysin** (Pulver in Amp.) — Firma Dansk Chemo-Terapeutisk Selskab in Kopenhagen, Tarifstelle 329. Z. 36, Nr. 11. **The Chambard** — Firma „Sicre" in Paris, Tarifstelle 89/3b. Z. 36, Nr. 11. **Tryparsamide** (Pulver) Firma May & Becker in London, Tarifstelle 490/2. Z. 36, Nr. 11. **Vioform** (Streupulver) — Firma Chem. Industrie-Ges. „Ciba" in Basel, Tarifstelle 375. Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 89, 200, 328, 329, 356, 360, 375, 490, 491.** Rundschreiben T 33 vom 18. 2. 36 Nr. D IV 2769/2/36. (Mon. Polski Nr. 53 vom 4. 3. 36, Punkt 103.)

1. **Finnländisches Moos** (Cladonia rangiferina) ist wie gewöhnliches Moos nach Tarifstelle 91/3 zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. 2. **Weiße Tonerde**, im Handel unter dem Namen **„Bolus alba"** bekannt, ist nach Tarifstelle 150 auch dann zu verzollen, wenn sie sterilisiert ist.Z. 36, Nr. 11. 3. Ein **Gemisch von Tonerde und einer unerheblichen Menge von Chlorammonium und salpetersaurem Natrium**, im Handel unter dem Namen **„Spezialtonerde Kreidl"** bekannt, ist auf Grund des P. 3 Art. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 300/2 zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. 4. **„Membranit"**, ein Erzeugnis in Gestalt einer klebrigen, dicken, leicht kremigen Masse, das ein Gemisch emulgierter Kunstharze und emulgierter Fettsubstanzen (teilweise in Gestalt von Ammoniakseifen) darstellt, ist als nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis nach Tarifstelle 490/2 zollpflichtig. Dieses Erzeugnis dient als Basis zur Bereitung von Malerfarben. Z. 36, Nr. 11. Mit

dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm entgegenstehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. Zusatz des Landeszollamts: Die Entscheidung D IV 27673/2/33 ist damit aufgehoben. **Zu den Tarifstellen 91, 150, 300, 490.** Rundschreiben T 41 vom 27. 2. 36. D IV 4367/2/36. (Mon. Polski Nr. 63 vom 16. 3. 36, Punkt 126.)

1. **Wurzelstöcke (Wurzeln) der Kurkuma** (Rhizoma Curcumae longae fam. Zingiberuceae) sind nach Tarifstelle 93 als Teile von Farbpflanzen zu verzollen. Vorgenannte Kurkuma ist auch unter dem Namen „Gelbwurz" bekannt. — Vergl. D IV 27240/2/36. Z. 36, Nr. 11. 2. **Graues Pulver aus Graphit, Siliziumoxyd, Ton, Kohle und Soda,** das als künstlicher Mörtel für Gießformen verwendet wird, ist nach Tarifstelle 869 zu verzollen. — Vgl. Erläuterungen zum Zolltarif zu Tarifstelle 869 (Feuerzement). Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 93 und 869.** Rundschreiben T 50 vom 18. 3. 36 Nr. D IV 6857/2/36. (Mon. Polski Nr. 77 vom 1. 4. 36, Punkt 153.

Cebu Maguey-Faser, ein aus Agaven gewonnener Textilrohstoff, der wie Sisal oder neuseeländischer Flachs und Manilahanf gewöhnlichen Flachs und Hanf vorwiegend in der Seilerindustrie ersetzt, ist nach Tarifstelle 625 zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. **Gewöhnliche Fiber,** die für die Korbmacherei zum Flechten oder Polstern dient und nach Tarifstelle 104/2 zollpflichtig ist, stellt eine Faser dar, die hart, dick, rauh, wenig spannkräftig und elastisch ist und sich nicht selbständig spinnen läßt. Z. 36, Nr. 11. **Zu den Tarifstellen 104 und 625.** D IV 3109/2/36 vom 2. 3. 36.

Kupferlötpaste von grauweißer Farbe, bestehend aus einer Mischung anorganischer, chemischer Verbindungen, frei von Kupfer in Gestalt von Metall, in verschlossenen Steingutgefäßen, ist als nicht besonders genanntes anorganisches, chemisches Erzeugnis der Tarifstelle 490/1 zuzuweisen. Z. 36, Nr. 11. **Zu Tarifstelle 490.** D IV 2431/2/36 vom 22. 2. 36.

Einlagen für Milchfilter, in Form von Scheiben aus hygroskopischer Baumwollwatte, sind nach Tarifstelle 608/1 einschließlich der zwischen die einzelnen Scheiben gelegten Papierzwischenlagen zu verzollen, da diese in die Hand des Käufers übergehen. Dagegen ist das Gewicht der einfachen Pappschachteln, in die die Wattescheiben gelegt sind, bei der Verzollung nicht zu berücksichtigen. Z. 36, Nr. 11. **Zu Tarifstelle 608.** D IV 1308/2/36 vom 7. 3. 36.

Baumwollgewebe von einheitlich farbiger Oberfläche, auch aus Garn verschiedener Farbtönungen in den Kett- und Schußfäden hergestellt, sind als gefärbte und nicht als farbig gewebte Gewebe zu behandeln, da die Abweichungen in den Farbtönungen des Garns entweder durch wechselndes Zusammendrehen oder durch uneinheitliches Merzerisieren des Garns in den Kett- und Schußfäden entstanden sind. Stärker merzerisiertes oder schwächer gedrehtes Garn nimmt eine intensivere Färbung an als überhaupt nicht oder schwächer merzerisiertes oder aber stärker gedrehtes Garn. Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 615 und 616.** Rundschreiben T 39 vom 26. 2. 36 Nr. D IV 4733/2/36. (Mon. Polski Nr. 58 vom 10. 3. 36, Punkt 113.

Ein **Textilrohstoff,** der aus dem Auslande unter den handelsüblichen Bezeichnungen **„fibra Cebu 2 Maguey", „fibra Cebu 3 Maguey", „fibra Mexico I", fibra Mexico II", „fibra palma Istle A", „fibra palma Istle B"** eintrifft, ist nach Tarifstelle 625 als Pflanzenstoff zu verzollen, der ohne weiteres zur Verarbeitung für Spinnereien oder Seilereien geeignet ist und daher Flachs und Hanf ersetzt. Vorgenannter Pflanzenrohstoff wird aus den Blättern bestimmter Agavearten gewonnen und weist ähnliche Merkmale wie Flachs und Hanf auf. Z. 36, Nr. 11. **Zu Tarifstelle 625.** Rundschreiben T 45 vom 4. 3. 36 Nr. D IV 5693/2/36. (Mon. Polski Nr. 61 vom 13. 3. 36, Punkt 121.

Fensterrouleaus. 1. Unter den in Tarifstelle 767 genannten Fensterrouleaus sind Vorhänge zu verstehen, die aus dünnen Hölzchen (Stäbchen) bestehen, welche durch Fäden, eine Schnur und dergl. derart miteinander verbunden sind, daß sie eine Fläche bilden, die sich zu einer Rolle aufwickeln läßt. Fensterrouleaus können auch mit gewöhnlichen Werkstoffen überzogen sein, sofern diese Stoffe nicht über den tatsächlichen Wert der Ware entscheiden. Z. 36, Nr. 11. 2. Die in Tarifstelle 768 genannten **Jalousien** sind eine Art Fensterladen, die aus Holzbrettchen (Leisten) zusammengesetzt sind. Diese Brettchen sind miteinander beweglich verbunden, weshalb die einzelnen Brettchen beim Herunterlassen der Jalousie einen verschiedenen Neigungswinkel zu einander annehmen können. Somit kann nach Belieben mehr oder weniger Licht in das Innere des Raumes hereingelassen werden. Je nach der Bauart können diese Jalousien beim Hochziehen zusammengelegt oder zu einer Rolle aufgewickelt oder auch zusammen mit den Rahmen wie gewöhnliche Fensterladen geöffnet werden. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 767, 768.** Rundschreiben T 49 vom 16. 3. 36 Nr. D IV 4505/2/36. (Mon. Polski Nr. 76 vom 31. 3. 36, Punkt 152.)

Schirmhüllen. 1. Gesondert eintreffende zusammenschiebbare Schirmhüllen aus Holz oder Furnieren sind als nicht besonders genannte Holzwaren nach Tarifstelle 778, je nach Vollendung, zu verzollen. Wird der Schirm in die Hülle gesteckt, so bildet diese zusammen mit dem Schirmgriff einen Spazierstock, stellt also einen nach dem Werkstoff und dem Bearbeitungsgrad zu verzollenden, nicht besonders genannten Teil eines Spazierstocks dar. Z. 36, Nr. 11. 2. Gesondert oder in Verbindung mit Stempeln eintreffende **Datumstempel** sind als nicht besonders genannte Kanzleigeräte nach Tarifstelle 1250/9 zu verzollen. Als Datumstempel sind Kanzleigeräte anzusehen, die zum Kennzeichnen des Eingangs oder Ausgangs von Schreiben auf den Schriftstücken, Umschlägen und dergl. dienen. Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die mit ihm im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. Zusatz des Landeszollamts: Die Entscheidung D IV 21 487/2/35 ist in bezug auf die Tarifierung von Datumstempel (Punkt 2) aufgehoben. **Zu Tarifstelle 778, 1250.** Rundschreiben T 44 vom 4. 3. 36, Nr. D IV 5238/2/36. (Mon. Polski Nr. 62 vom 14. 3. 36, Punkt 124.)

Apparatur zum Kristallisieren von Salmiak. 1. Eine Apparatur zum Kristallisieren von Salmiak, bestehend aus zwei durch eine Röhre miteinander verbundenen Sammelbehältern aus einem gegen Salmiak widerstandsfähigen Werkstoff, d. h. aus Bakelithmasse mit gußeisernen Verstärkungsreifen, ist nach Tarifstelle 1211 als Erzeugnisse aus künstlichen, knetbaren Massen für technische Zwecke zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. 2. **Spezial-Zeichenkarten** aus zwei Papierlagen mit einer zwischen diese Lagen eingeklebten versteifenden Einlage aus Aluminiumblech, von einer Stärke dieses Blechs von 0,15 mm bis 0,25 mm, ist auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs vom 23. August 1932 nach Tarifstelle 819 als Karton, aus zwei oder mehr Bogen zusammengeleimt, zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die hiermit im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 819 und 1211.** Rundschreiben T 48 vom 16. 3. 36, Nr. D IV 6287/2/36. (Mon. Polski Nr. 72 vom 26. 3. 36, Punkt 143.)

Etiketten. Die Entscheidung — D IV 24 089/2/35 — über gummierte Etiketten ist durch das Rundschreiben T 50, Punkt 3, aufgehoben. **Zu Tarifstelle 845.** D. IV 30497/2/35 vom 13. 3. 36.

Transformatoren- und Dynamo-Stahlblech ohne jeden Ueberzug, in Bogen von mehr als 700 mm Breite, zur Herstellung von Kernen, Ankern, Polen und dergleichen Teilen von elektrischen Maschinen und Transformatoren ist als gewöhnliches Stahlblech ohne jeden Ueberzug nach Tarifstelle 930/1 zu verzollen. Zur Isolierung mit Papier beklebtes Blech dieser Art ist wie mit Farbe, Lack überzogenes Blech zu behandeln und nach Tarifstelle 930/1 mit dem in der Anmerkung 3 Buchst. „b" I zu dieser Tarifstelle vorgesehenen Zuschlag zu verzollen. Das bezeichnende Merkmal der Transformatoren- und Dynamobleche ist der Gehalt an Silizium, der eine erhebliche Brüchigkeit derartiger Waren zur Folge hat und es gestattet, diese Bleche von den in Tarifstellen 931 vorgesehenen Blechen aus legiertem Edelstahl mit Siliziumgehalt von einer Festigkeit über 55 kg/mm² zu unterscheiden. Z. 36, Nr. 11. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die mit ihm im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. Zusatz des Landeszollamts: Die Entscheidung — D IV 4629/2/34 ist damit aufgehoben. **Zu Tarifstelle 930.** Rundschreiben T 38 vom 26. 2. 36, Nr. D IV 4567/2/36. (Mon. Polski Nr. 58 vom 10. 3. 36, Punkt 112.)

Rücklichter aus rotem Glas in einer Fassung aus lackiertem Eisenblech, die das Glas überwiegt, sind als nicht besonders genannte lackierte Erzeugnisse aus Eisenblech nach Tarifstelle 960/3 zu verzollen. Die Entscheidung D IV 31995/2/35 kommt also nur für solche Rücklichter in Frage, bei denen das Glas überwiegt. **Zu Tarifstelle 960.** D IV 3383/2/36 vom 29. 2. 36.

1. **Armbanduhren,** die einen zusätzlichen großen Sekundenzeiger zur Berechnung von Bruchteilen einer Minute besitzen, sogenannte Stoppuhren, sind der Tarifstelle 1172, entsprechendem Punkt, zuzuteilen, denn der Zusatz des erwähnten großen Sekundenzeigers ändert nichts an dem Grundcharakter der Ware als einer Uhr. Z. 36, Nr. 11. 2. **Automaten für Geschicklichkeitsspiel,** im Stückgewicht von etwa 200 kg, mit einer Inneneinrichtung ähnlich der von Personenwaagen mit einem Automaten zur Karten-Ausgabe, sind nach Tarifstelle 1159/1 d zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. 3. **Federn aus Stahl,** auch mit daran befestigtem Pelottenblech zur Herstellung von Bruchbändern gehen nach Tarifstelle 1032/4 a. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen sind ungültig. **Zu den Tarifstellen 1032, 1159, 1172.** Rundschreiben T 46 vom 9. 3. 36, Nr. D IV 5464/2/36. (Mon. Polski Nr. 67 vom 20. 3. 36, Punkt 137.)

Strahlrohre. 1. Gesondert eintreffende Strahlrohre für Gas sind nach Tarifstelle 1036 zu verzollen, da sie die in dieser Tarifstelle genannten Armaturen darstellen. Z. 36, Nr. 11. 2. Mit Gummi überzogene eiserne **Walzen für Druckereimaschinen** gehen nach Tarifstelle 1085/10, gleichgültig, ob der Gummi auf den Walzen glatt oder mit eingepreßten Mustern versehen ist. Vgl. Rundschreiben T 17 vom 29. 1. 36. Z. 36, Nr. 11. 3. **Maschinen zum Einwachsen von Plüsch** (sogen. Wachsmaschinen) werden nach Tarifstelle 1061/3 wie Gummiermaschienen verzollt. Z. 36, Nr. 11. 4. **Muldenfiniermaschinen für Velvets** sind nach Tarifstelle 1064 als nicht besonders genannte Textilmaschinen zollpflichtig. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1036, 1061, 1064, 1085.** Rundschreiben T 34 vom 18. 2. 36, Nr. D IV 3473/2/36. (Mon. Polski Nr. 53 vom 4. 3. 36, Punkt 104.)

Ein Maschinensatz zum Verschließen metallener Dosen, der aus der eigentlichen Dosenverschlußmaschine, aus einer hierzu gehörenden Luftpumpe und einem Apparat für komprimierte Luft besteht, ist nach den entsprechenden Tarifstellen zu verzollen, also: die Maschine zum Verschließen der Dosen nach Tarifstelle 1056/2, die Kolbenpumpe nach Tarifstelle 1051/2, der Apparat für komprimierte Luft nach Tarifstelle 1083. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1051, 1056, 1083.** Rundschreiben T 35 vom 18. 2. 36, Nr. D IV 3203/2/36. (Mon. Polski Nr. 52 vom 3. 3. 36, Punkt 100.)

1. **Reserve- und Austausch-Treibräder,** die zusammen mit Textilmaschinen eingeführt werden, sind von diesen gesondert nach Tarifstelle 1084 zu verzollen. Z. 36, Nr. 11. 2. Die **Trifolinmaschine** zum Reinigen von Saaten, mit einer elektromagnetischen Trommel zum Absondern gesunder Saatkörner von Spreu und Saatabfällen, wird nach Tarifstelle 1091/4 und Anmerkung 1 zur Gruppe 68 des Zolltarifs verzollt; der Elektromotor hierzu geht nach Tarifstelle 1099. Z. 36, Nr. 11. 3. **Maschinen zum Scheren von Tieren,** bestehend aus einem Handantriebwerk, das mittels einer elastischen Kuppelung mit der Schervorrichtung verbunden ist, sind als nicht besonders genannte Maschinen nach Tarifstelle 1082 zollpflichtig; solche Maschinen mit elektrischem Antrieb nach Tarifstelle 1099. Z. 36, Nr. 11. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1082, 1084, 1091, 1099.** Rundschreiben T 42 vom 27. 2. 36, Nr. D IV 3712/2/36. (Mon. Polski Nr. 61 vom 13. 3. 36, Punkt 122.

Bier-Siphons sind als nicht besonders genannte Apparate nach Tarifstelle 1083 zu verzollen. **Zu Tarifstelle 1083.** D IV 6053/2/36 vom 23. 3. 36.

Polen

Zunahme des Außenhandels im März

Im März hat sich gegenüber dem Vormonat Februar der Wert der polnischen Einfuhr um 4,0 auf 80,3 und zugleich derjenige der polnischen Ausfuhr um 5,4 auf 83,3 Mill. Zł. gesteigert. Der Ausfuhrüberschuß hat sich um 1,4 auf 3,0 Mill. Zł. wieder etwas verbessert. Bemerkenswert ist, daß Einfuhr und Ausfuhr auch im März wie in den voraufgegangenen beiden Monaten des 1. Vierteljahrs 1936 erheblich größere Werte aufwiesen als in den entsprechenden Monaten des Vorjahrs. Im 1. Quartal 1936 stieg gegenüber der gleichen Vorjahrszeit der Wert der Einfuhr Polens von 196 auf 232 Mill. Zł. um 18 %, während gleichzeitig der Wert der polnischen Ausfuhr von 222 auf 242 Mill. Zł. um fast 10 % gestiegen ist. Im Vorjahre war gegenüber 1934 nur die Einfuhr gestiegen, die Ausfuhr aber zurückgegangen, während im Berichtsquartal zum erstenmal seit einer Reihe von Jahren wieder eine nicht unerhebliche Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen ist. Da allerdings der Wert der Einfuhr stärker stieg als der der Ausfuhr, verringerte sich der Ausfuhrüberschuß wie schon in den beiden Vorjahren weiter: er erreichte in den ersten drei Monaten 1936 nur noch knapp 10 Mill. Zł. gegenüber 26 Mill. in den Monaten Januar—März 1935. Die Belebung des Welthandels macht sich also auch im polnischen Außenhandel geltend, wenn auch nicht in dem ersehnten Sinne einer steigenden Aktivität der polnischen Handelsbilanz.

Im März wiesen nennenswerte Rückgänge nur die Einfuhr von Rohwolle, Schrott und Röhren sowie die Ausfuhr von Eiern, Geflügel, Ammoniumsulphat, Rohleder und Gerste auf. Dagegen waren erhebliche Zunahmen der Ausfuhrwerte bei Kohle, Holz, frische Kartoffeln, Hafer und Zink sowie der Einfuhrwerte bei Kupfer und Kupferblechen, Düngemitteln, Oelen und Fetten, Pelzfellen und Kraftwagen zu verzeichnen.

Die Getreideausfuhr stand im März im Zeichen des Rückganges der Gerstenausfuhr um 7400 auf 31 800 t, während die Roggenausfuhr um 1200 auf 27 400 t etwas gestiegen ist. Eine geringfügige Rolle spielten die etwas verminderte Weizenausfuhr von 3800 (5800) und die etwas vergrößerte Haferausfuhr von 5900 (2500) t.

Deutsches Reich

Der deutsche Außenhandel im März

DaD. Die deutsche Einfuhr ist im Monat März um 21 Mill. RM. auf 355 Mill. RM. gegenüber Februar gestiegen. Dem Volumen nach war die Zunahme von 6,4 % noch stärker, da die Durchschnittswerte, insbesondere in der Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln etwas gesunken sind. Die Steigerung der Einfuhr, die zum Teil saisonbedingt ist, entfällt in der Hauptsache auf Nahrungsmittel. Zugenommen hat insbesondere der Bezug von Oelfrüchten und Oelsaaten. Aber auch die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs hat gegenüber dem Vormonat eine verhältnismäßig beträchtliche Steigerung erfahren. Vornehmlich die überseeischen Gebiete haben größere Mengen ihrer Erzeugnisse nach dem Deutschen Reich absetzen können. Besonders stark hat die Einfuhr aus Argentinien zugenommen. Aber auch die anderen südamerikanischen Staaten waren an den Steigerungen beteiligt. Rückgängig war dagegen die Baumwolleinfuhr aus der Türkei und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Auch die deutsche Ausfuhr ist im Monat März von 374 Mill. RM. am Vormonatsende auf 379 Mill. RM. gestiegen. Die Steigerung beruht hier im wesentlichen auf einer Zunahme der Ausfuhrmengen, während die Durchschnittswerte der Ausfuhr gegenüber Februar kaum eine Veränderung zeigten. Die Zunahme, die ausschließlich jahreszeitlich bedingt ist, bleibt nicht unbeträchtlich hinter den Steigerungen

in den vergangenen Jahren zurück. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Januar und Februar der jahreszeitliche Rückschlag im Vergleich zu der Entwicklung in früheren Jahren gering war. Die Ausfuhr liegt aber sowohl mengen- als auch wertmäßig über dem Märzergebnis 1935. Vornehmlich konnte der Absatz von Fertigwaren gesteigert werden, während die Ausfuhr von Rohstoffen wiederum leicht abgenommen hat. Der Absatz nach europäischen Ländern ist im ganzen gestiegen, vornehmlich nach den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz, Rumänien, Jugoslawien und Italien. Nennenswert abgesunken sind dagegen die deutschen Verkäufe nach Groß-Britannien, Griechenland, Dänemark und der UdSSR. Vermindert war im außereuropäischen Geschäft die Ausfuhr nach Argentinien, Brasilien, den Vereinigten Staaten und Japan. Höher dagegen nach China und Britisch-Indien.

Die Handelsbilanz schließt im März mit einem Ausfuhrüberschuß von 24 Mill. RM. gegenüber 40 Mill. RM. im Februar ab. Für die ersten drei Monate dieses Jahres ergibt sich damit eine Aktivität der Handelsbilanz von 82 Mill. RM., während der Außenhandel im ersten Vierteljahr 1935 noch mit einem Einfuhrüberschuß von 150 Mill. RM. abschloß.

Übriges Ausland

XXXIV. Kgl. Niederländische Messe in Utrecht 10. bis 19. März 1936

Die XXXIV. Königl. Niederländische Messe, die vom 10. bis zum 19. März 1936 in Utrecht stattfand, ist sehr günstig verlaufen. Während das Jahr 1936 sich wirtschaftlich für die Niederlande nicht günstig anließ und gegenüber den verschiedenen Auflebungsversuchen im Weltverkehr sich noch sehr depressiv verhielt, wies die Messe in Utrecht gleich vom ersten Tage eine große Aktivität auf. Es wurde gut gekauft und bei den sehr zahlreichen Besuchern herrschte eine lebhafte Stimmung. In verschiedenen Branchen zeigte sich sogar eine Tendenz für Preiserhöhung. Besonders erfreulich war der zahlreiche Besuch ausländischer Einkäufer, z. B. aus Belgien, England und dem Deutschen Reich.

Die Gruppe Baumaterialien zeichnete sich aus durch sehr gute und reichhaltige Stände, bei denen deutlich das Bemühen, Preis und Qualität anzugleichen, sichtbar war.

Zum ersten Mal auf der Messe vertreten war die Gruppe „Kunst in der Industrie“, die ein Bild davon geben sollte, auf welch hohem Geschmack in Niederland mit niederländischen Künstlern die mechanisierte Kunst schon steht bezw. gebracht werden kann.

Sehr interessant war auch die Ausstellung der Molkereiprodukte des Crisis-Molkereibüros. Die Gruppe Haushaltsartikel wies viele Neuerungen auf. Die Maschinenindustrie konnte im Gegensatz zu den letzten Jahren, bedeutend mehr Anfragen buchen. Die Anzahl der Teilnehmer betrug 1645, davon waren 1355 aus Holland und 290 aus dem Ausland (84 aus dem Deutschen Reich).

Nach dem Verlauf der Frühjahrsmesse, die bis zum letzten Tage sehr lebhaften Besuch aufwies, kann man ein zunehmendes Vertrauen zu dem Geschäftsleben in Holland und auch Hoffnung auf eine beginnende Besserung im internationalen Handel hegen.

Die Herbstmesse findet vom 8. bis zum 17. September 1936 in Utrecht statt.

Bücherbesprechung

Buchführung, Bilanz und Steuern. Ein Lehr- und Nachschlagewerk von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium. Band I, Preis broschiert 3,— RM. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Woyrschstr. 5.

Durch dieses Werk werden alle Fragen der Buchführung, des Bilanzwesens und des Bilanzrechts und alle damit zusammenhängenden Fragen des deutschen Handelsrechts und des Steuerrechts grundlegend und erschöpfend behandelt. Dabei werden neue Grundsätze und Begriffe geprägt. Diese sollen zu Einfachheit, Klarheit und einheitlicher Betrachtungsweise in der Buchführungs- und Bilanzlehre und im Buchführungs- und Bilanzrecht führen.

Der Zweck dieses Werkes ist ein doppelter; es werden Buchführung, Abschluß- und Bilanzwesen und Bilanzrecht gelehrt, und es werden gleichzeitig die betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung angepaßt.

Neue Grundsätze und Begriffe kommen nicht nur bei der Anpassung an die nationalsozialistische Weltanschauung, sondern auch in der Buchführung- und Bilanzlehre vor. Es wird mit alten Zöpfen gebrochen. Die Dinge werden so betrachtet und gestaltet, wie es den Grundsätzen der Einfachheit, der Klarheit und insbesondere der Verständlichkeit entspricht.

Die in dem Werk dargestellten Grundsätze und Begriffe werden in den Verkehr der Finanzbehörden mit den Steuerpflichtigen und in das kommende Steuerverwaltungsgesetz übernommen werden.

Das Werk „Buchführung, Bilanz und Steuern“ soll grundlegend sein für die Erneuerung der Buch- und Bilanzlehre und des Buch- und Bilanzrechts. Es soll Lehrwerk und Nachschlagewerk zugleich sein. Es soll jedem Beamten und Angestellten bei den Finanzämtern Richtlinie bei der Durchführung seiner beruflichen Arbeiten sein, es soll jedem Unternehmer, jedem Steuerberater und Buchprüfer, jedem Buchhalter und jedem kaufmännischen Angestellten das Nachschlagewerk sein, aus dem sich in den Fragen des Buchführungs- und Bilanzrechts die Stellungnahme der Reichsfinanzbehörde ergibt, und es soll ein neues Lehrbuch für den Unterricht an Schulen und in Lehrgängen sein.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

> *„Die Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung kann allein Gewähr leisten, daß alle Kräfte der Wirtschaft für große Ziele, die dem Ganzen dienen, eingesetzt werden. Ich wünsche und hoffe, daß die „Danziger Wirtschaftszeitung", die ab 1. April 1936 in nach Inhalt und Umfang neuer Form erscheint, diesem Zielstreben Wegbereiter sein wird.*
>
> **H. Schnee,**
>
> ***Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Danzig** und der* ***Kammer für Außenhandel zu Danzig".***

Entsprechend der Stellung, die

Danzig als Mittler im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Polen

einnimmt, hat die seit 16 Jahren bestehende

Danziger Wirtschaftszeitung

es stets als ihre Aufgabe angesehen, der Wirtschaft der drei Länder die Kenntnisse voneinander zu vermitteln, die für eine

fruchtbare Ausgestaltung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen

notwendig sind.

Insbesondere veröffentlicht die Danziger Wirtschaftszeitung den Wortlaut oder Inhalt

der komplizierten Zoll- und Einfuhrbestimmungen,
Tarifentscheidungen und Verordnungen über das Zollverfahren,
des Lebensmittelgesetzes,
der Veterinärbestimmungen und der hiermit zusammenhängenden besonderen Einfuhrbeschränkungen,
der Bestimmungen über direkte und indirekte Steuern,
des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb,
des Patentwesens, Musterschutzes,
der örtlichen Handelsgebräuche,
der Eisenbahnausnahmetarife.

Ferner berichtet die „Danziger Wirtschaftszeitung" über die besonderen Danziger Verhältnisse; neben einem ständigen Artikeldienst enthält die „Danziger Wirtschaftszeitung" die amtlichen Notizen der Danziger Börse, statistische Daten über den Hafenverkehr, sie verfolgt laufend die Danziger Gesetzgebung und Rechtsprechung und bringt schließlich als

amtliches Mitteilungsorgan der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, der Fachgruppen und einer Reihe wichtiger wirtschaftlicher Verbände

Nachrichten über die Lage der Danziger Wirtschaft und der einzelnen Erwerbszweige in Danzig.

Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" unterrichtet somit ihre Leser über sämtliche wichtigen Bestimmungen, deren Kenntnis Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs ist.

Die Schriftleitung
der „Danziger Wirtschaftszeitung"

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Händels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.



Firmen-Mitglied
der nat.soz. Volkswohlfahrt E.V.
V/10